

Zusatzversorgungskasse // Steile Hohle 6 // 06556 Artern

Auskunft erteilt Servicetelefon
Telefon (03466) 33 64 -85
Telefax (03466) 33 64 -55
E-Mail zvk@kvt-zvk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom (bitte bei allen Antworten angeben)

Artern,

SonderRS-01/10

30. Aug. 2010

Sonderrundschreiben

Inhalt:

- 1 Urteil des Europäischen Gerichtshof zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung 1**
- 2 Aussagen und Folgen des Urteils im Einzelnen: 2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 15.07.2010 entschieden, dass kommunale Behörden oder kommunale Betriebe gegen europäisches Vergaberecht verstoßen, wenn sie Verträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung – ohne Ausschreibung – direkt an die im TV-EUmw/VKA genannten Anbieter vergeben, soweit die Verträge eines Anbieters zur Entgeltumwandlung die Schwellenwerte der Vergaberichtlinien (derzeit 211.000 EUR netto) überschreiten.

Diese Entscheidung ist demzufolge zwar grundlegend, trifft aber in der Realität nur einen sehr kleinen Kreis von Arbeitgebern. Bereits bestehende Versicherungsverträge sind durch das Urteil nicht betroffen. Unsere Entgeltumwandlung ist weiterhin für Versicherte und Mitglieder eine äußerst attraktive Möglichkeit für eine zusätzliche Altersvorsorge.

Obwohl derzeit noch nicht klar ist, welche Rechtsfolgen sich überhaupt ableiten lassen, wollen wir Sie bereits jetzt über den Sachverhalt unterrichten und Ihnen die wesentlichen Aussagen und Folgerungen aus dem Urteil darlegen.

1 Urteil des Europäischen Gerichtshof zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 15.07.2010 – C-271/08 – (Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) entschieden, dass die Bundesrepublik gegen europäisches Vergaberecht verstoßen hat, soweit kommunale Behörden oder Betriebe Verträge über Dienstleistungen der betrieblichen Altersversorgung ohne Ausschreibung direkt an die in § 6 des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) genannten Anbieter vergeben haben.

In § 6 TVEUmw/VKA vom 18. Februar 2003 war festgelegt, dass die Entgeltumwandlung bei den öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen durchzuführen ist bzw. bei der Sparkassen-Finanzgruppe oder den Kommunalversicherern. Durch landesbezirklichen Tarifvertrag konnten bei Bedarf abweichende Regelungen getroffen werden. Die Arbeitgeber konnten sich – ohne eine Ausschreibung durchzuführen – für einen oder mehrere der benannten Anbieter entscheiden und Rahmenvereinbarungen mit diesen abschließen.

Nach Ansicht des EuGH verstößt die Regelung des § 6 TVEUmw/VKA gegen europäisches Vergaberecht, da solche Aufträge öffentlich auszuschreiben seien und ein Vergabeverfahren durchgeführt werden müsse.

Damit betrifft das Urteil also Arbeitgeber, die bereits für die Entgeltumwandlung ihrer Beschäftigten einen Anbieter ausgewählt haben oder auswählen wollen, ohne dass ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt wurde oder werden soll.

Die tatsächlichen Rechtsfolgen des Urteils beschränken sich jedoch auf einen **sehr kleinen Kreis von Arbeitgebern**. Aber selbst für die wenigen betroffenen Mitglieder der ZVK Thüringen hat die

Entscheidung keine unmittelbaren Folgen: Abgeschlossene Versicherungsverträge bleiben wirksam bestehen.

Im Folgenden zeigen wir Ihnen gerne die wesentlichen Punkte der Entscheidung auf, damit Sie die Wirkungen erkennen und Fehlschlüsse über die Tragweite des Urteils vermeiden können.

2 Aussagen und Folgen des Urteils im Einzelnen:

2.1 Nur sehr große kommunale Arbeitgeber

Bei den kommunalen Arbeitgebern der ZVK Thüringen, hierzu zählen Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen bestehen, sind **nur sehr große Mitglieder** vom EuGH-Urteil betroffen.

Wegen der Schwellenwerte des europäischen Vergaberechts sind dies lediglich Behörden und Betriebe, die

- im Jahr 2004 **mehr als 4.505 Beschäftigte**,
- im Jahr 2005 **mehr als 3.133 Beschäftigte** und
- in den Jahren 2006 und 2007 jeweils **mehr als 2.402 Beschäftigte** hatten.

Nur diese Arbeitgeber hätten ausschreiben müssen.

Daher hat das Urteil auch für alle kommunalen Behörden oder Betriebe **keine Auswirkungen**, deren Beschäftigtenzahlen zum Zeitpunkt der Auswahl ihres Anbieters für die Entgeltumwandlung unter dem entsprechenden Schwellenwert lagen.

2.2 Keine unmittelbaren Folgen des Urteils

Selbst für die wenigen betroffenen großen kommunalen Arbeitgeber (siehe Punkt 2.1.) hat das Urteil derzeit **keine unmittelbaren Folgen**. Gegenstand des Gerichtsverfahrens war vor allem § 6 TV-EUmw/VKA, durch den der Kreis der zulässigen Anbieter für die Entgeltumwandlung festgelegt wurde. Da diese Norm einem Tarifvertrag entstammt, kann aufgrund der Tarifhoheit eine Änderung nur durch die Tarifvertragsparteien selbst erfolgen. Somit bedarf es als nächstem Schritt zunächst einer **Einigung der Tarifvertragsparteien** über die Abänderung dieser Vorschrift – mithin also einer neuen tarifvertraglichen Regelung.

2.3 Nur die Entgeltumwandlung ist betroffen, nicht die Betriebsrente aus der Pflichtversicherung

Das Verfahren betrifft nur die Entgeltumwandlung im kommunalen Bereich. Davon **nicht betroffen sind Riester-Verträge oder die Betriebsrente** aus der Pflichtversicherung für den kommunalen öffentlichen Dienst.

2.4 Nur Rahmenvereinbarungen sind betroffen - Abgeschlossene Versicherungsverträge bleiben wirksam

Ganz wesentlich ist, dass „Vereinbarungen“ im Sinne des EuGH-Verfahrens nur die zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und der ZVK Thüringen abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen (bzw. Gruppenversicherungsverträge) sind, nicht aber die einzelnen Entgeltumwandlungsverträge.

Nur die Rahmenvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Anbieter verstoßen damit gegebenenfalls gegen das europäische Vergaberecht. Unabhängig davon bleiben aber die einzelnen Verträge zur Entgeltumwandlung, die ein Arbeitgeber als Versicherungsnehmer im Auftrag seiner Beschäftigten mit dem Anbieter abgeschlossen hat, unberührt und somit wirksam. Es ist also in keinem Fall zu befürchten, dass solche Verträge ungültig oder gar nichtig wären. Damit sind die versicherten Beschäftigten in keiner Weise von dem Urteil betroffen.

2.5 Auswirkungen des Urteils sind derzeit nicht bekannt

Welche Auswirkungen eine gegebenenfalls fehlerhafte Vergabe hat, ist weder im europäischen noch im deutschen Vergaberecht ausdrücklich geregelt.

Um das weitere Vorgehen festzulegen, werden in den kommenden Wochen Gespräche zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Tarifvertragsparteien erfolgen.

Die derzeit ungeklärte Rechtslage macht somit ein sofortiges **Handeln der betroffenen Arbeitgeber nicht erforderlich**.

Eine weitergehende Prüfung und Bewertung der Entscheidung wird die ZVK Thüringen im Einvernehmen mit ihrem Bundesverband, der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e.V. und in engem Kontakt mit den Tarifvertragsparteien vornehmen.

Selbstverständlich werden wir Sie weiterhin aktuell über neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit diesem Urteil unterrichten. Beachten Sie insoweit auch unsere Rubrik „Aktuelles“ auf unserer Internetseite.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Pietsch
Direktor